



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein "Chan Mi Gong Gesellschaft e.V." mit Sitz in Gmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Fördergemeinschaft wird rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. der Gesundheitspflege durch Verbreitung der von der Chan Mi-QiGong Forschungsgesellschaft-China erarbeiteten Übungen, die den Menschen ermöglichen, ihre eigenen Lebensenergien (Qi) zu aktivieren zur Gesundung und Gesunderhaltung bis ins hohe Alter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung von Seminaren und Informationstreffen
- Ausbildung von Kursleitern
- Verbreitung der schriftlich festgehaltenen – aus dem Chinesischen übersetzten – Lehr- und Übungsschriften.
- Einladung von chinesischen Experten

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Förderverein Notarztgruppe Tegernseer Tal-Waakirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
2. Die Gesellschaft kann Ehrenmitglieder aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.
Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - Tod
 - Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
 - Ausschluß

§ 7 Ausschlußverfahren

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand:

- Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsinteressen entgegenhandelt,
- ferner aus einem anderen wichtigen Grund.

Ein Ausschlußantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied Gehör zu geben.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister/Kassenwart

2. Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die drei Vorsitzenden, und der Schatzmeister. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

3. Wahl des Vorstandes:

Die Wahl der Vorsitzenden findet jedes dritte Jahr statt.

Die des Schriftführers und des Schatzmeisters findet jedes zweite Jahr statt.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung in einer Mitgliederversammlung.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- Angelegenheiten die vom Vorstand unterbreitet werden
- Anträge, die von Mitgliedern 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitglieder sind dazu schriftlich spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, dafür gilt eine Ladungsfrist von einer Woche.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder – es sei denn, es liegt ihre Vollmacht vor.

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in ordentlichen wie auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres festgelegt, er ist jeweils für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, zu der vom Vorstand eigens schriftlich zu laden ist. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 30. Juli 1995 in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 1995 beschlossen.

Die Änderung des Vereinsnemens von "Fördergemeinschaft Chan Mi-QiGong Deutschland e.V." in "Chan Mi Gong Gesellschaft e.V.", festgelegt in § 1, wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2003 beschlossen und am 13. Januar 2004 beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.